Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 34. Kw. in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bekannt gemacht!

# Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) - Mosel -

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Graach (Himmelreich)

Az.: 11003-HA.10.2

54470 Bernkastel-Kues, den 08.08.2019

Görresstraße 10

Telefon: 06531/956-134 Telefax: 06531/956-103 E-Mail: dlr-mosel@dlr.rlp.de Internet: www.dlr.rlp.de

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### **LADUNG**

zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes und zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes Graach (Himmelreich)

I. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Graach (Himmelreich) wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 12.09.2019, um 10.00 Uhr im Mattheiser Hof, Kirchstraße 11 in 54470 Graach.

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke.
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Landabfindung und die Beitragspflicht, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 12.09.2019 schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues

erheben.

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei der o. g. Behörde eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form beim **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <a href="https://www.dlr-mosel.rlp.de">www.dlr-mosel.rlp.de</a> / Service / Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR Mosel oder bei sonstigen Stellen haben keine rechtlichen Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

#### Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR Mosel in Bernkastel-Kues in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter <a href="https://www.dlr-mosel.rlp.de">www.dlr-mosel.rlp.de</a> → Bodenordnungsverfahren → Graach (Himmelreich) zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z. B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. den Ortsbürgermeister).

Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz kosten- und gebührenfrei.

II. Der Flurbereinigungsplan wird den Beteiligten gemäß §§ 59 Abs. 1 FlurbG vom

Dienstag, den 10.09.2019 bis Mittwoch, den 11.09.2019 von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr im DLR Mosel in Bernkastel-Kues, Görresstraße 10, Zimmer 206

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur **Einsichtnahme** für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR Mosel werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Anträge auf örtliche Einweisung können unter der Tel.-Nr. 06531/956-134 (Herr Jost) oder 06531/956-145 (Herr Dusemund) oder im Termin beantragt werden. Eine Karte der neuen Feldeinteilung ist auch auf der Internetseite des DLR Mosel unter dem Pfad <a href="www.dlr-mosel.rlp.de">www.dlr-mosel.rlp.de</a> / Bodenordnungsverfahren / Graach (Himmelreich) / Karten einsehbar.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung des DLR Mosel vom 19.11.2018 und wurde durch die Überleitungsbestimmungen vom 29.11.2018, welche Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung sind, geregelt. Der Besitzübergang erfolgte am 15.12.2018. Für vorgenommene Änderungen an den neuen Flurstücken gelten die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen von 2018. Anstelle des Jahres 2018 tritt das Jahr 2019, soweit keine anderen Festsetzungen getroffen wurden.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Neuen Bestandes), der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

## III. Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG

Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG wurden durch die ADD Trier mit Datum vom 12.06.2014, 19.09.2014, 17.12.2014, 08.08.2016 und 09.11.2016 genehmigt. Die Änderungen wurden in den Flurbereinigungsplan aufgenommen.

## IV Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin am 12.09.2019 nicht unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Torben Alles